

RS Lvwg 2020/4/29 LVwG-AV-838/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

29.04.2020

Norm

ZustG §2 Abs1

ZustG §5

ZustG §7

AVG 1991 §9

Rechtssatz

Eine an einen Prozessunfähigen vorgenommene Zustellung löst keine Rechtswirkungen aus (vgl VwGH97/02/0186), wobei es für die Frage der Wirksamkeit einer Zustellung darauf ankommt, ob der Zustellungsempfänger handlungs- bzw prozessfähig ist, und nicht darauf, ob für ihn bereits ein Sachwalter bestellt worden ist (vgl VwGH Ra 2014/02/0095 mwN).

Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Verfahrensrecht; Prozessfähigkeit; Zustellung; Antrag; Bescheidzustellung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.838.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at